

Beilage zu No. 109 des Kreisblatt

17. November.

für den Kreis Westerburg.

1916

In Westerburg ist für den hiesigen Kreis eine Beratungsstelle für Kriegsbeschädigte eingerichtet. Der Leiter derselben ist Herr Apotheker Theissen, Westerburg. Alle Kriegsbeschädigten des Kreises, auch die noch nicht vom Militär entlassenen, können die Beratungsstelle in Anspruch nehmen und zwar Dienstags und Freitags vormittags von 9—11 Uhr.

Westerburg, den 16. November 1916.

Der Kreisausschuss für Kriegsbeschädigten-Fürsorge.
A b i c h t, Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es steht mir wieder eine kleine Menge Geflügelfutter (Gerste oder Mais) zur Verfügung. Bestellungen ersuche ich hierher einzureichen.

Westerburg, den 16. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Verordnung

betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen. Vom 4. November 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Städte und Landgemeinden sind befugt, durch Gemeindebeschluss die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle trenden je ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.

§ 2. Für dieselbe Zeit und mit derselben Wirkung sind Kreise (Oberamtsbezirke) befugt, durch Beschluß des Kreistags (der Amtsversammlung) die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Kreistagen (Amtsversammlungen) um je ein Jahr zu verschieben.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift beigedrucktem Königlichen Insignien.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. November 1916.
(Siegel) **Wilhelm.**

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenz. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Verordnung

über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmäzenen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Zwiebeln aus der Ernte 1916 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Sätze für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

bis 14. Novemb.	1916 einschl.	7,50 Mf.
vom 15. Novemb.	" 14. Dezemb. 1916	8,25 "
" 15. Dezemb.	" 14. Januar 1917	9,00 "
" 15. Januar	" 14. Februar 1917	9,75 "
" 15. Februar	" 14. März 1917	10,50 "
" 15. März	" 14. April 1917	11,25 "
" 15. April 1917 ab		12,00 "

Makgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit gelende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich Sack frei nächster Verladestelle des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verladung dafelbst ein.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der mehr als 10 Kilogramm hält, nicht mehr als 1,25 Mf. betragen. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 20 Pf. für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Säcke nicht innerhalb drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 5 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 1 Mf. erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

§ 2. Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis zugleich der Bergütung für Säcke um einen Betrag bis zu 2 Mf. erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers.

§ 3. Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mf. für je 50 kg geschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sack frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100 000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abs. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark für je 50 kg erhöht werden darf.

§ 4. Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkaufe dürfen die folgenden Preise für je 0,5 kg nicht überschritten werden:

bis 14. Novemb. 1916 einschl.	14 Pf.
vom 15. Novemb. "	14. Dezemb. 1916 15 "
" 15. Dezemb.	" 14. Januar 1917 16 "
" 15. Januar	" 14. Februar 1917 17 "
" 15. Februar	" 14. März 1917 18 "
" 15. März	" 14. April 1917 19 "
" 15. April 1917 ab	20 "

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den "Verbraucher" in Mengen bis zu 5 kg einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100 000 Einwohner können zu den im Abs. 1 festgesetzten Preisen einen Zuschlag von 1 Pf. für je 0,5 kg zulassen.

§ 5. Die Landeszentralsbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegernährungsamts für besondere Zwiebelarten, wie die roten Littauer Stehzwiebeln und die zweijährigen Bornaer Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingeführte Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

§ 6. Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmten Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Uebernahmepreis um 2 Mf. für je 50 Kilogramm zu kürzen.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

§ 7. Die Landeszentralsbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbielt;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Im Anschluß an den Erlass vom 26. Februar 1916 — IIb. 2585 —

Nach einer Mitteilung der hiesigen f. u. f. österreichisch-ungarischen Botschaft ist der f. f. Sektionsrat von Pfisterer-Anhof für ein weiteres Jahr, bis zum 30. September 1917, zum kommerziellen Fachberichterstatter des österreichisch-ungarischen Ackerbauministeriums für das Deutsche Reich mit dem Sitz in Berlin bestellt worden.

Berlin, den 27. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

Bekanntmachung

Die Beschlußkammer des Königlichen Oberversicherungs-Amts zu Wiesbaden hat nach § 1686 der Reichsversicherungsordnung in Ausführung der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. August 1913 in der Sitzung am 4. November 1916 den prakt. Arzt D. Jungermann in Wiesbaden zum Sachverständigen des Oberversicherungs-Amts bis Ende des Jahres 1917 gewählt.

Wiesbaden, den 8. November 1916.

Der Vorsitzende
des Königlichen Oberversicherungs-Amts.
Dr. v. Meister, Regierungspräsident.

Verordnung

über Käse. Bem 20. Oktober 1916.

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse.

	Hersteller preis für 50 Kg.	Großhandels preis für 50 Kg.	Kleinverkaufs preis für 10 Kg.	Kleinverkaufs preis für 5 Kg.
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 v. H., aber wenigstens 25 v. H. der Trockenmasse	100	110	1,50	
2. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 v. H. der Trockenmasse	100	110	1,30	
3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00	

II. Weichkäse.

	Hersteller preis für 50 Kg.	Großhandels preis für 50 Kg.	Kleinverkaufs preis für 10 Kg.	Kleinverkaufs preis für 5 Kg.
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30	
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstückskäse oder Delikatesskäse)	85	95	1,20	
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10	
4. Weichkäse nach Limburger Art (Badstein- und Romadurläse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstückskäse oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85	
5. Weichkäse nach Limburger Art (Badstein- und Romadurläse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstückskäse oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90	
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0,75	

III. Quark und Quarkkäse.

	Hersteller preis für 50 Kg.	Großhandels preis für 50 Kg.	Kleinverkaufs preis für 10 Kg.	Kleinverkaufs preis für 5 Kg.
1. Gepréchter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 v. H.	50	—	—	
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	48	—	0,65	
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0,90	
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05	

Herrstellungspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verlaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung dasselbe ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestaltungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzte Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge

zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roast-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen.

§ 5a. Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkauf mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Handel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwidderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden.

§ 7. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzähungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch Aufficht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigt.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmte Zuwidderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft werden.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwidert;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterlässt.

Jur Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf W des Unternehmers ein.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dadurch festgesetzten Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verordnung ist Beschwerde zulässig. Ueber Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endg. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf G dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im G des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse einschließlich Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkauf von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgesetz anzuwenden, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Krafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 20. November 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfer

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 14. Nov. Amtliches
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht
Beiderseits der Aare spielten sich gestern erbitterte Kämpfe.

ab. Durch konzentrisches Feuer schwerster Kaliber vorbereitet, erfolgten gegen unsere im Winkel nach Südwesten vorspringenden Stellungen starke englische Angriffe, bei denen es dem Gegner unter beträchtlichen Opfern gelang, uns aus Beaumont-Hamel und St. Pierre-Divion mit den seitlichen Anschluslinien in eine vorbereitete Miegelstellung zurückzudrücken. Zähe Verteidigung brachte auch uns erhebliche Verluste.

An anderen Stellen der Angriffsfront von östlich Geburterne bis südlich Grandcourt wurden die Engländer, wo sie eingedrungen waren, in frischen Gegenstoßen unserer Infanterie hinausgeworfen.

Französische Angriffe im Abschnitt Sailly-Saillisel scheiterten.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem östlichen Maasufer war die Artillerietätigkeit in den Abendstunden lebhaft; Erfundungsvorstöße der Franzosen gegen unsere Hardmont-Linie wurden abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinz Leopold von Bayern.

Keine besonderen Gefechtshandlungen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Nordwestlich von Jakoben in den Waldkarpathen wurden russische Abteilungen aus dem Borgelände unserer Stellungen durch Feuer vertrieben.

Vor dem Angriff deutscher und österr.-ung. Truppen ist im Gyoergy-Gebirge der Russe gegen die Grenzen zurückgegangen; auch südlich des Passes machten trotz hartnäckiger Gegenwehr Bayern und österr.-ung. Bataillone Fortschritte.

Beiderseits des Oitoz-Passes haben gestern kleinere Gefechte um einzelne Höhen stattgefunden.

An der Südfront von Siebenbürgen dauern die Kämpfe für uns erfolgreich an. Es wurden wieder mehrere hundert Gefangene gemacht, am Roten Turm-Pass allein 6 Offiziere und 650 Mann.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen

In der Dobrujscha nichts neues.

Die bewährten österr.-ung. Monitore brachten nach Feuergefecht am rumänischen Donauufer bei Giurgiu 7 Schleppkähne, davon 5 beladen, ein.

Mazedonische Front.

In der Gegend von Corca kam es erneut zu Scharmützel unserer Seitenabteilungen mit französischer Infanterie und Kavallerie. Die Angriffe der Ententetruppen in der Ebene von Monastir und nördlich der Cerna dauern an; die Kämpfe sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

WB. Großes Hauptquartier, 15. Nov. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Schlacht nördlich der Somme dauert an. Vom Morgen bis zur Nacht anhaltendes Ringen rückt auch der 14. November in die Reihe der Großkämpfe. Hoffend den Anfangserfolg auszunützen zu können, griffen die Engländer mit starken Massen erneut nördlich der Acre mehrmals Le Sars und Neuvedcourt an. Wieder gelang es ihnen das Dorf Beaucourt zu nehmen, aber an allen anderen Punkten der breiten Angriffsfront brach die Wucht ihres Ansturmes verlustreich vor unseren Stellungen zusammen.

Besonders hervorgetan haben sich bei der Abwehr des feindlichen Ansturms das Magdeburgische Infanterieregiment Nr. 66, das badische Infanterie-Regiment Nr. 169, sowie die Regimenter der vierten Garde-Infanterie-Division.

Starke Kräfteinsatz der Franzosen galt dem Gewinn des Waldes St. Pierre-Baast. Den Angriffen blieb jeder Erfolg versagt. Sie endeten in blutiger Niederlage.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auf dem Ostufer der Narajowka richteten sich auf die kürzlich von uns genommenen Stellungen westlich von Poliw-Krasimole sie wütende russische Angriffe, die sämtlich an einer Stelle durch Gegenwehr abgewiesen wurden.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

An der Ostfront von Siebenbürgen herrschte nur geringe Gefechtstätigkeit. In für uns erfolgreichen Wald- und Gebirgskämpfen längs der in die Walachei führenden Straße haben die Rumänen gestern an Gefangenen 23 Offiziere und 1800 Mann, an Beute 4 Geschütze und mehrere Maschinengewehre eingebüßt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Keine Änderung der Lage.

Die Festung Bukarest ist von Fliegern mit Bomben beschossen worden.

Mazedonische Front.

In heftigen französischen Angriffen in der Ebene von Monastir haben bulgarische Truppen, dabei das Rgt. Balkanski Se. Maj. des Kaisers unverricht Stand gehalten.

Im Ternabogen gelang es dem Gegner einige Höhen zu nehmen. Um Flankenwirkung gegen die Talstellung zu vermeiden, ist unsere Verteidigung dort zurück verlegt worden.

Der erste Generalquariermeister: Ludendorff.

Die Beute von Konstanza.

WTB. Köln, 14. Nov. (Nichtamtlich) Die „Kölner Volkszeitung“ meldet aus Sofia: Die Zahlung der Beute von Konstanza geht zu Ende. Es wurden gezählt: 30 000 Tonnen Petroleum, 27 000 Tonnen Benzin, 17 000 Tonnen Mineralöle, sehr große Vorräte Getreide, Zucker und Kaffee, die zu einer mehrmonatigen Versorgung der rumänischen Armee und Bevölkerung bestimmt waren.

Munterei eines russischen Regiments in Saloniki.

Sofia, 14. Nov. Die „Kambana“ bringt aus Monastir die Mitteilung: Der Journalist Boboschewski in Saloniki meldet, ein russisches Regiment sei entwaffnet worden, weil es dem Befehl Sarails nicht folgen wollte u. dem König Konstantin Sympathien äußerte und sich sträubte gegen die Bulgaren zu kämpfen.

Deutsches Reich.

Keine Ausdehnung der Dienstpflicht.

Berlin, 14. Nov. Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus Berlin: Im Zusammenhang mit den Mitteilungen einiger Blätter, als ob neben der Einführung der Zivildienstpflicht auch eine Verlängerung der Wehrpflicht geplant sei, kann das „Berliner Tageblatt“ auf Grund von Erkundigungen an zuständiger Stelle mitteilen, daß die Andeutungen völlig gegenstandslos sind. Eine Verlängerung der Landsturmfpflicht ist nach wie vor nicht beabsichtigt.

Die Einberufung des Reichstages.

Berlin, 15. Nov. Über den Wiederzusammensetzung des Reichstages wegen der Beratung über die allgemeine Zivildienstpflicht ist man nach der „Vossischen Zeitung“ in Reichstagskreisen selbst der Meinung, daß vor Anfang Dezember an eine Einberufung nicht zu denken sei. — Der „Vorwärts“ schreibt: Der Reichstag wird auf alle Fälle mit der Angelegenheit besetzt werden, und zwar noch vor Weihnachten, da das Gesetz womöglich schon zu Neujahr in Kraft treten soll.

Berlin, 16. Nov. Wie die „Vossische Zeitung“ hört, soll der Reichstag zum 5. Dezember einberufen werden.

Was enthält das neue Dienstpflicht-Gesetz?

Berlin, 15. Nov. Das neue Dienstpflicht-Gesetz wird die allgemeine Staatsbürgerpflicht im Dienste der Kriegsführung und Kriegsfähigkeit überhaupt feststellen. Alle nicht militärisch eingezogenen männlichen Personen, die sich nach Alter, Gesundheit, berufliche Stellung dazu eignen, werden für diese Dienstpflicht herangezogen. Eine Rücksicht auf soziale Stellung in grundsätzlich ausgeschlossen; das hindert aber nicht, daß auf Familienverhältnisse, Wohnort, Leistungsfähigkeit, bisherige Tätigkeit Rücksicht genommen wird. Ein Zwang wird vorerst allgemein nicht in Frage kommen, vorgesehen aber ist er. Man hofft jedoch, daß er die Ausnahme bilden wird. Jeder, der bisher eine vaterländische Tätigkeit nicht ausübte, hat sich selbst eine solche zu beschaffen. Wenn dies in angemessener Zeit nicht der Fall ist, dann wird eine zwangsläufige Zuweisung erfolgen. Als vaterländische Hilfsdienst ist jede Tätigkeit anzusehen, die für die Kriegsführung und für das Wesen des Heimatsbedarfes, also auch für alle Gebiete der Lebensmittelbeschaffung und Versorgung, in Frage kommt. Eine Lohndrückerei wird keinesfalls eintreten. Die allgemeine Dienstpflicht ist eine Fortsetzung der allgemeinen Wehrpflicht, deren Notwendigkeit durch die gegenwärtigen schweren Existenzbedingungen gerechtfertigt erscheint.

Botschafter von Tschirschky †.

Wtb. Wien, 15. Nov. (Nichtamtlich). Der deutsche Botschafter von Tschirschky und Voegendorff ist heute nachmittag 5 Uhr im Sanatorium Lóv, wo er Heilung von einem inneren Leiden gesucht hatte, an Lungenembolie gestorben.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, 17. November 1916.

Osram-Azola-Lampen. Unter dieser Bezeichnung bringt die Auergesellschaft, Berlin D. 17, seit einiger Zeit neue kleine Typen ihrer gasgefüllten Metalldrählampen in den Handel. Die Osram-Azola-Lampen haben mit den größeren gasgefüllten Lampen (Osram-Azo-Lampen) das schöne, konzentrierte, weiße Licht gemeinsam. Die Auergesellschaft weist darauf hin, daß es bei dem heutigen Stande der Technik nicht möglich ist, derartige kleine gasgefüllte Lampen (25 Watt 110 Volt und 60 Watt 220 Volt) so zu bauen, daß sie den Vergleich mit einer guten Vakuum-Lampe (Osramlampe) in bezug auf Betriebskosten aushalten. Die Osram-Azola-Lampen werden somit überall da am Platze sein, wo das konzentrierte, weiße Licht, ohne Rücksicht auf die größeren Kosten der Anschaffung und des Betriebes, auch in kleineren Einheiten erwünscht ist.

Der neue Fahrplan. Am 15. November trat ein neuer Eisenbahnhafplan in Kraft. Der Wintersfahrtplan, der am 1. Oktober eingeführt wurde, ist beinahe vollständig umgeworfen wor-

den. Gilzüge und Personenzüge sind derart abgeändert worden, daß die Steiselkursbücher in Fahrplanheftchen, die am 1. Oktober neu erschienen sind, nicht mehr benötigt werden können. Wohl die empfindlichsten Einschränkungen haben unsere Westerwaldstrecken Limburg—Westerburg—Altenkirchen und Limburg—Montabaur—Altenkirchen erfahren. Von hier aus fahren nur noch 4 Züge nach Limburg. Von dort kommen 4 Züge an. Den Fahrplan werden wir in nächster Nummer veröffentlichen. Amtliche Taschenfahrpläne sind nach Erscheinen in unserem Ladengeschäft zu haben.

Das Braten ohne Fett. In dieser Kriegszeit, da der sparsame Verbrauch von Fetten eine Notwendigkeit geworden ist, wird es der Hausfrau recht angenehm sein, ein Verfahren zu wissen, das Braten, Fleischgerichte, Fische, Gemüse ohne Zusatz von Butter oder sonstigen Fetten in derselben Schnellhaftigkeit liefert. Nach den vorliegenden Zeugnissen ist das „Ohnfett-Verfahren“ von Valentin Corell in Frankfurt a. M., Gutleutstr. 23, geeignet, diese Vorzüglichkeit mit den nicht minder schätzenswerten Eigenschaften der Einfachheit und Billigkeit zu vereinigen. In einer besonders präparierten Papierhülle wird das Fleisch usw. verpackt und dann trockener Hitze ausgesetzt. Damit ist eigentlich die ganze Anweisung erschöpft, sonstige Apparate, besondere Kasserollen oder Bratöfen sind nicht nötig; jedes Herdfeuer, jede Gasflamme, ja auch offenes Feldfeuer genügt. Auf demselben Prinzip des Kochens in der Tüte beruht das Verfahren „Sangres“ von Lampert in Frankfurt a. M., Fasanenstr. 10, das allerdings einen besonderen Koch- und Bratopf angewendet wissen will.

Eingesandt. Der Präsident des Kriegsernährungsamts, von Batocki, ruft in einem dringenden Schreiben die Landbevölkerung auf, alle irgendwie entbehrlichen Nahrungsmittel für die Soldaten und für die Kämpfer im Arbeitskittel zur Verfügung zu stellen. Aufrufe, Drucksachen, Flugblätter helfen bekanntlich fast niemals, um etwas zu erreichen. Persönlich muß man aufrufen! Im Lutter am Barenberge hat sich eine Reihe von Männern bereit erklärt, in allen Familien im Sinne des Aufrufs persönlich aufzulärend und werbend zu wirken. Die Bestände an irgend entbehrlichem Gemüse und Obst werden aufgenommen, sobald sie gebraucht werden, eingesammelt und dem Verbraucher zugeführt. Nach den bisherigen Erfahrungen hat noch jede Familie an Stockbuben, Mohrrüben, Weiß oder Rotkohl, Obst usw. nicht unerhebliche Mengen gegen Geld zur Verfügung gestellt. Wenn in allen Dörfern in dieser Weise gearbeitet würde! Unser Volk würde dann auch im Wirtschaftskriege durchhalten und siegen.

Z. Zivildienstpflicht. Aus der Erkenntnis heraus, daß die Ein- und Durchführung der Zivildienstpflicht, und zwar ohne Ansehen von Person und Stand den Zweck hat, einen ans Leben der Nation gehenden Notstand schleunigst zu beseitigen, ergibt sich ohne weiteres die Forderung einer sofortigen, sei es parlamentarischen oder einer Erledigung im Wege der Verordnung durch einen schleunigst herauszugebenden Erlass. Jedenfalls darf hier keine Zeit verloren werden. Tatsächlich wird denn auch die Beschleunigung der Maßnahme gerade von den Stellen, die die Verantwortung tragen, am dringendsten gefordert. Leider deutet nun die heute verbreite Nachricht, daß eine Einberufung des Reichstages erst für den Dezember vorgesehen ist, anscheinend darauf hin, daß die Erledigung der Angelegenheit, wenigstens sofern der gesetzgeberische Weg in Frage kommen sollte, noch längere Zeit auf sich warten läßt. Demgegenüber muß mit aller Energie gefordert werden, daß die Sache nicht noch weiter hinausgezögert wird.

Hansatag in Wiesbaden. Die Tagung des Hansabundes, über welche bereits berichtet wurde, findet am Sonntag, den 19. November 1916 vormittags 11 Uhr im kleinen Saale des Kurhauses zu Wiesbaden statt. Das Thema „Überleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft“ wird von Reichstagsabgeordneten Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, Berlin, Obermeister Kniest, Cassel und Generalsekretär Baum-Frankfurt a. M. behandelt werden. Die Mitglieder des Hansabundes haben zu dieser Veranstaltung freien Zutritt. Auskünfte aller Art erteilt die Geschäftsstelle des Hansa-Bundes in Frankfurt a. M. Steinweg 5.

Ewighausen, 14. Nov. Dem Leutnant der Reserve Joh. Hörl von hier, wurde für hervorragende Tapferkeit in der Sommenschlacht das Eiserne Kreuz verliehen.

Härtlingen, 4. Nov. Dem Bizewachtmeister Johann Holzenthal von der Neumühle bei Härtlingen wurde für besondere Tapferkeit in den schweren Kämpfen an der Somme das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Zehnhausen, 8. Nov. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurden für hervorragende Leistungen ausgezeichnet, der Wehrmann Johann Braune von hier und der Musketier Karl Wefels, ebenfalls von hier. Letzterer liegt verwundet in einem Feldlazarett bei Kronstadt in Siebenbürgen.

Eine sündbare Prophezeiung.

Meine hellen Seheraugen tauch' ich ein im ew'gen Lichte,
Und vor meine Seele treten zukunftsstrunkene Gesichter,
Durch das noch verhüllte Dunkel totenschwang'rer fernster Zeiten
Seh' ich eine hohe Göttin nah und immer näher schreiten.

Du, o zwanzigstes seit Christi, waffenstirrend und bewundert
Wird die Nachwelt einst dich nennen das germanische Jahrhundert
Deutsches Volk, die weite Erde wird vor dir im Staub erzittern
Denn Gericht wirst du einst halten mit den Feinden in Gewittern
Englands unberührten Boden wird dein starker Fuß zerstampfen
Überall wird auf zum Himmel hoch das Blut der Feinde dampfen
Und den tönernen Giganten Rusland stürzt du zerborsten
In der Ostsee reichen Landen wird der deutsche Adler horsen
Österreich, du totgeglaubtes, eh' die zwanzig Jahr' vergessen
Wirst du stolz und jugendkräftig vor den vielen Völkern stehen
Und sie werden dich, erzitternd, beugend sich vor deinem Ruhm
Herrscherin des Ostens nennen, zweites deutsches Kaiserthum
Mit des neuen Polens Krone wird sich stolz ein Habsburg kränzen
Unter ihm in junger Freiheit wird die Ukraine glänzen
O geliebtes Volk, ich höre stimmen schon die Zimbeln, Geige
Und die Pauken und Trompeten zu dem großen Siegesreig
Freue dich der Heldenzeiten, das Geschick ist dir verbündet
Fürchte nichts von deinen Feinden, Wahrheit hab' ich dir verkündet
Robert Hammerling kurz vor seinem Tode (25. Jan. 1881)

Soldatenheime an der Front.

Soldatenheim — ein trautes Wort —
Wie warmer Platz im Winterfrost,
Wie schattend Grün, wo alles dorrt,
Wie Mantelschutz bei scharsem Ost.

Daheim im Krieg und fremden Land —
Ein Widerspruch, ein Rätselding,
Dass Lösung doch die Liebe fand,
Die mit der Sorge suchen ging.

Die Heimat spricht: Ich komme zu dir,
Du milder Held, nun sei mein Gast,
Ich bring für Leib und Seele dir
Erquickung in die kurze Rast.

Durch's Fenster äugt der Tod herein —
Hier schweigt und endet seine Macht!
Das muß ein großer Segen sein,
Ein Kraftquell für die wilde Schlacht . . .

Schon winkt manch' Heim im West und Ost
Bis wo des Islams Herrscher thront;
Der Geist von oben wützt die Kost,
Und heiter Dank die Mühe lohnt.

Helft weiter! Wenn es kommt zugut —
Frage nicht; was ihr beglückt, beschwingt.
Ist unser heimisch Fleisch und Blut,
Das uns um Heil und Frieden ringt.

Victor Blüthgen

Wer jetzt keine amtliche Zeitung liest handelt fahrlässig!

So hat eine Strafkammer kürzlich in einer Anklagesache entschieden. Darum liegt es im eigenen Interesse eines jeden eine Zeitung zu lesen, in der die Bekanntmachungen und Verordnungen der Behörden enthalten sind.

Jeder beziehe deshalb das

Kreisblatt für den Kreis Westerburg

30 Mann

für Bergarbeit (Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria, Höhn

Gesang- u. Gebetbücher

in grosser Auswahl, empfiehlt

P. Kaesberger, Westerburg

P. Kaesberger, Buchhandlung, Westerburg

— Religiöse Bilder —

— Heiligen-Statuen —

Weihkessel — Leuchter

Steh- und Hänge-Kreuze

— Goldcruzifixe —

— Rosenkränze —